

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MSE Mobile Schlammentwässerungs GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen (Entwässerung und/oder Entsorgung von Schlämmen)**

## **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge und Vereinbarungen, die zwischen der MSE Mobile Schlammentwässerungs GmbH (im Folgenden "MSE") und ihren Auftraggebern (im Folgenden "AG") abgeschlossen werden. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die MSE hat ausdrücklich schriftlich ihre Zustimmung hierzu erteilt.

Für Aufträge, die auf Grundlage der VOB/VOL oder im Rahmen des öffentlichen Vergaberechts abgeschlossen werden, dienen diese Geschäftsbedingungen der Klarstellung von offenen Sachverhalten und nicht der Änderung der Vergabeunterlagen. Etwaige abweichende Regelungen in Angeboten oder anderen schriftlichen Erklärungen (wie z.B. Auftragsbestätigungen oder Verträgen) gelten entsprechend, sofern sie explizit aufgeführt sind.

Besondere Regelungen für Entwässerung und/oder Transport und Verwertung finden nur Anwendung, sofern sie ausdrücklich Bestandteil des Auftrags sind. Die Verträge auf Basis der Angebote und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens als angenommen, sobald die MSE mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen begonnen hat.

## **2. Leistungsumfang**

Die von der MSE zu erbringenden Leistungen umfassen Entwässerungs-, Logistik-, Planungs- und Entsorgungsleistungen gemäß den schriftlichen Vereinbarungen zwischen der MSE und dem jeweiligen AG.

## **3. Arbeits- und Umweltschutz**

Vor Aufnahme der Arbeiten unterweist der AG das Personal der MSE in alle umwelt- und sicherheitsrelevanten Vorgaben des Standortes oder der Betriebsstätte. Die Unterweisung ist zu dokumentieren, die Dokumentation oder eine Kopie wird der MSE zur Verfügung gestellt. Der AG ist dafür verantwortlich, dass von deren Anlage keine Gefahren für die Mitarbeiter der MSE ausgehen. Wenn die Arbeitssicherheit nicht gewährleistet werden kann, sind die Mitarbeiter der MSE angewiesen, die Arbeiten nicht aufzunehmen oder sofort einzustellen, bis die Gefahrenquelle beseitigt ist.

## **4. Rahmenbedingungen**

Um eine reibungslose Erbringung der Leistungen zu gewährleisten, sind durch den AG die folgenden technischen Rahmenbedingungen sicherzustellen:

### **4.1. Entwässerung und technische Dienstleistungen**

Die Zufahrtswege zum Arbeitsort müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein und durch den AG im Winter schnee- und eisfrei gehalten werden. Für die Aufstellung der Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Wohnwägen sind durch den AG geeignete Flächen zuzuweisen. Falls eine Aufstellung außerhalb des Geländes des AG notwendig sein sollte, sind durch den AG geeignete Absperrmaßnahmen zu treffen. Auf dem Gelände verlegte Schlauch- und Stromleitungen dürfen nicht überfahren werden.

#### 4.1.1. Leistungsabruf, Stornierung

Der AG informiert die MSE spätestens 3 Wochen vor dem gewünschten Leistungsbeginn über die Inanspruchnahme der Dienstleistung. Ein Vorlauf von 4 Wochen wird angestrebt. Bei Stornierung durch den AG innerhalb von 4 Tagen vor dem geplanten Ausführungsbeginn behält sich die MSE das Recht vor, Kosten geltend zu machen.

Die beauftragten Mengen sind Grundlage der Einsatzplanung und dürfen maximal um 20% über- oder unterschritten werden. Andernfalls behält sich die MSE das Recht vor, Kosten geltend zu machen

#### 4.1.2. Bereitstellung von (Brauch-) Wasser und Strom

Der AG stellt der MSE kostenlos das benötigte (Brauch-) Wasser und Strom zur Verfügung. Die Wasserversorgung muss mit einem Mindestdruck von 4 bar über einen „Storz Anschluss“ B/C zur Verfügung gestellt werden. Folgende Parameter müssen gewährleistet werden: Stromanschlusswerte 400 Volt/50 Hz, der RCD (FI-Schalter) darf nicht feiner als für einen Fehlerstrom von 300 mA abgesichert sein. Zum Anschluss muss eine Cekon Euro Norm Steckdose mit einer Kapazität von 63 A (für KFP) bzw. 125 A (für Zentrifugen) vorhanden sein.

#### 4.1.3. Anforderungen an die Beschaffenheit des Schlammes

Bei dem zu entwässernden Schlamm handelt es sich nicht um gefährlichen Abfall. Er muss ausgefault, homogen, pumpfähig und frei von Störstoffen sein. Ist der Schlamm nicht homogen oder pumpfähig, behält sich die MSE vor, die Verarbeitungsfähigkeit durch Verdünnen des Rohschlammes mit Wasser herzustellen. Änderungen der Schlammqualität (z.B. ein erhöhter Trockensubstanzgehalt des Rohschlammes) können zu Mehrkosten führen, die vom AG zu tragen sind. Führen Störstoffe zu Beschädigungen oder erhöhtem Verschleiß an den Aggregaten der MSE, sind diese ebenfalls vom AG zu tragen.

#### 4.1.4. Lagerung/Abtransport des Filterkuchens

Falls die Entsorgung des Filterkuchens durch den AG erfolgt, ist durch den AG eine ausreichende Gestellung von Containern und ein zeitnahe Abtransport zu gewährleisten, sodass durch die MSE eine unterbrechungsfreie Entwässerung durchgeführt werden kann.

Bei Entsorgung des Filterkuchens durch die MSE, muss ein ausreichend großes Lagervolumen bzw. eine ausreichende Lagerfläche für die Transportmittel bereitgestellt werden, um eine optimale Abfuhr sicherstellen zu können. Die Zufahrt zur Kläranlage ist zu gewährleisten.

Der AG verpflichtet sich die dafür notwendigen Flächen und Fahrwege zur Verfügung zu stellen und durch geeignete Maßnahmen dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, soweit sich diese nicht auf dem direkten Betriebsgelände des AG befinden.

#### 4.1.5. Betriebszeiten Entwässerung und Nutzung des Betriebsgeländes

Soweit im Angebot oder der Beauftragung nichts anderes angegeben wird, kann die MSE die Entwässerungsanlagen in einem täglichen Zeitraum von 24 Stunden betreiben.

Das Personal der MSE ist berechtigt in der Betriebszeit die am Standort vorhandenen Sozialräume und sanitären Anlagen (insbesondere Dusche und WC) über die gesamte Betriebszeit zu nutzen. Die MSE verpflichtet sich diese sorgsam zu behandeln.

Der AG gestattet der MSE einen Wohnwagen - als Aufenthaltsraum bzw. Übernachtungsmöglichkeit für ihr Personal - auf dem Betriebsgelände aufzustellen und für den Aufenthalt sowie für die Übernachtung der Mitarbeiter zu nutzen. Der freie Zugang zum Betriebsgelände muss in diesem Zeitraum gewährleistet werden. Notwendiger Strom und Wasser werden zur Verfügung gestellt.

#### 4.1.6. Leistungsunterbrechung

Muss die Leistungserbringung - aufgrund von Umständen, die nicht von der MSE zu vertreten sind - unterbrochen werden, trägt der AG die Kosten hierfür bzw. akzeptiert die pauschalen Preise für Standzeiten.

Bei Abrechnung nach Kubikmetern Nassschlamm akzeptiert der AG die kalibrierte Messung der MSE am jeweiligen Entwässerungsaggregat (IDM).

#### 4.1.7. Übernahme des Filtrat-/Zentratwassers

Die MSE wird zu keinem Zeitpunkt Besitzer oder Eigentümer des Schlammes oder des Filtrat-/Zentratwassers. Der AG stellt die kontinuierliche Übernahme des bei der Entwässerung anfallenden Filtrat-/ Zentratwassers sicher. Die Einleitung erfolgt nach Anweisung des AGs.

### 4.2. Abholung, Transport und Verwertung

Bei den zu befördernden Gütern handelt es sich in der Regel um kommunalen oder industriellen Klärschlamm mit einem TS-Gehalt von 20% bis 95% und/oder Verbrennungsrückstände aus Klärschlammverbrennungsanlagen. Grundlage für die Verwertung sind die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Abfallklärschlammverordnung AbfKlärV, Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG sowie die Betriebsgenehmigungen der Verwertungsanlagen nach BimSchG). Der zu entsorgende Schlamm muss ausgefault, transportfähig und frei von Störstoffen sein. Führen Störstoffe zu Beschädigungen an den Anlagen der Verwerter, werden die entstandenen Kosten dem AG in Rechnung gestellt. Die Zufahrtswege zur Abholstelle müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein und durch den AG im Winter schnee- und eisfrei gehalten werden.

#### 4.2.1. Leistungsabruf, Stornierung

Der AG informiert die MSE spätestens am Mittwoch der Vorwoche über die geplanten Abholungen. Eventuelle Änderungen an der Wochenplanung sind vom AG unverzüglich unter [Dispo@mse-mobile.de](mailto:Dispo@mse-mobile.de) oder telefonisch unter der Nummer 07248-9270- 96 zu melden. Bei Änderungen, die innerhalb einer Frist von weniger als 48 Stunden erfolgen, werden entstehende Mehrkosten an den Verursacher weiterverrechnet.

#### 4.2.2. Abrechnungsgewichte

Die Ermittlung der Abrechnungsgewichte erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Eingang auf einer geeichten Waage der Verwertungsanlage oder des Zwischenlagers.

#### 4.2.3. Ladungsgewichte / Abrechnungsgewichte

Der AG ist für die Einhaltung der max. Zuladungsgewichte verantwortlich, soweit die Beladung durch ihn durchgeführt wird. Die MSE überprüft regelmäßig die geladenen Gewichte der einzelnen Fahrzeuge anhand der Liefer- und Wiegescheine. Kosten, die durch Überladung der Fahrzeuge entstehen, werden an den AG weiterbelastet.

Werden die Transportbehälter nicht vollständig befüllt und kommt es zur Unterschreitung der nachfolgend aufgelisteten Mindestladungsgewichte, wird die MSE die Frachtkosten der Mindestladungsgewichte für den Transport berechnen. Folgende Mindestladungsgewichte gelten:

- Muldenfahrzeuge (Absetz- oder Abrollcontainer, Transport im LKW mit Anhänger):
  - 20 Tonnen
- Sattelfahrzeuge:
  - 25 Tonnen

#### 4.2.4. Störungen bei der Abholung

Dauert die Beladung der Fahrzeuge, aus Gründen, die von der MSE nicht zu vertreten sind, länger als 60 Minuten, werden je angefangener halben Stunde von der MSE Standzeiten berechnet.

#### 4.2.5. Analysen

Der erforderliche Analyseumfang ist der unter <https://www.mse-mobile.de/Downloads/> hinterlegten Parameterliste zu entnehmen. Die Deklarationsanalysen sind gemäß dem von uns vorgegebenen Umfang zu erstellen und mind. einmal jährlich und/oder alle 5.000 Mg vorzulegen. Bei Bedarf kann der o.g. Analyseumfang auch erweitert werden. Alle notwendigen Analysen sind vom AG rechtzeitig vorzulegen. Die Kosten hierfür sind vom AG zu tragen.

#### 4.2.6. Änderung der Verwertungsanlage

Die Verwertungsanlagen der MSE führen Eingangskontrollen und -analysen durch. Bei Abweichungen oder evtl. Abweisungen wird der AG von der MSE umgehend informiert. Falls der Schlamm anderweitig entsorgt werden muss, wird sich die MSE um einen alternativen Entsorgungsweg bemühen. Hierbei können weitere Kosten entstehen, die dem AG in Rechnung gestellt werden. Die Entsorgungspflicht der MSE bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Beschaffenheit. Weicht die Beschaffenheit der Abfälle von der vereinbarten Beschaffenheit ab, so ist die MSE berechtigt, die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern. Die rechtliche Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe verbleibt in jedem Fall beim AG.

## 5. Nachweise und Zahlungsbedingungen

Die MSE legt großen Wert auf Effizienz und Nachhaltigkeit. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass sämtliche Geschäftsprozesse, Leistungsnachweise und Rechnungen digitalisiert werden. Dies bedeutet, dass alle Unterlagen ausschließlich in digitaler Form vorliegen und durch digitale Signaturen authentifiziert werden. Durch die Annahme unserer Dienstleistungen erklärt sich der AG ausdrücklich damit einverstanden, dass alle relevanten Dokumente und Transaktionen auf elektronischem Wege abgewickelt und archiviert werden. Diese digitale Vorgehensweise ermöglicht nicht nur eine effizientere Abwicklung, sondern trägt auch zu einem umweltbewussten und ressourcenschonenden Geschäftsbetrieb bei.

- Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Behördliche Gebühren für z.B. Genehmigungen oder notwendige Analysen sind durch den AG zu stellen und sind in den Konditionen der MSE nicht enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Sofern sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Leistungserbringung, die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten ändern, ohne dass dies durch die MSE zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhergesehen werden konnte oder dies durch Änderungen in der Gesetzeslage wie z.B. Maut oder CO<sub>2</sub> Bepreisung verursacht wurde, kann die MSE eine Änderung dieser Konditionen verlangen.
- Der AG hat der MSE anfallende Wartezeiten oder vergebliche An- und Abfahrten zu vergüten, es sei denn, dass der AG diese nicht zu vertreten hat.
- Hierzu zählen auch kurzfristige Absagen, Stornierungen oder Verschiebungen, auf die die MSE nicht mehr reagieren kann.
- Die erbrachten Leistungen werden gemäß dem erteilten Auftrag des AG abgerechnet. Bei Unklarheiten wird gemäß unserem Angebot bzw. dem Schriftverkehr zur Anfrage abgerechnet.
- Einwendungen gegen die Abrechnungen bzw. die Rechnungslegung haben unverzüglich zu erfolgen.
- Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Es sei denn, im Vorfeld wurden abweichende schriftliche Zahlungsbedingungen festgelegt.
- Die Rechnungen werden in der Regel elektronisch im pdf-Format oder – bei Bedarf – im ZUGFeRD- Format versendet.

## 6. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die im Rahmen des Vertrags ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Durchführung des Vertrags erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben

## 7. Haftung und Gewährleistung

Die MSE haftet für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn.

Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet die MSE nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung von der MSE auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der MSE auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der AG ist verpflichtet, Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistung für die Durchführung der Leistung erlischt bei Verlassen des Kläranlagengeländes. Abweichungen in der Leistungserfüllung sind daher unmittelbar anzumelden.

## 8. Datenverarbeitung

Die MSE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum AG erhaltenen Daten, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, zu verarbeiten.

## 9. Compliance

Die MSE bezieht sich ausdrücklich auf den EnBW-Verhaltenskodex, der unter der folgenden Adresse eingesehen werden kann: <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/>

Der EnBW-Verhaltenskodex sieht vor, dass die MSE keine geschäftlichen Beziehungen zu Kunden unterhält, von denen öffentlich bekannt ist, dass sie die dem UN Global Compact zugrunde liegenden 10 Prinzipien verletzen.

Die MSE erwartet vom AG, die Vorschriften und Grundsätze des Verhaltenskodex (Anhang 1) einzuhalten und im Einklang mit dem anwendbaren Recht (insbesondere dem Korruptionsstrafrecht) zu handeln.

Sollten Verletzungen der Pflichten gem. Absatz durch den AG erfolgen, so ist die MSE berechtigt, alle Vertragsverhältnisse, die mit dem AG oder mit diesem verbundenen Unternehmen bestehen, außerordentlich zu kündigen und vom AG Ersatz für die Schäden zu verlangen, die MSE oder seinen Mitarbeitern aus dem Verstoß entstanden sind.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine andere rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg, der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde, möglichst nahekommt.

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Karlsruhe. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und der MSE gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.